# Terminbestimmung

Beglaubigte Abschrift

Az.: 2 K 11/23 Potsdam, 26.02.2024

# Amtsgericht Potsdam

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---|---|---|---|
| **Donnerstag, 06.06.2024** | **10:30 Uhr** | **215, Sitzungssaal** | **Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam** |

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

**Erbbaurecht**, eingetragen im **Erbbaugrundbuch von Falkensee Blatt 20080**

an dem im Grundbuch von Falkensee Blatt 20079 eingetragenen Grundstück

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | m² |
|---|---|---|---|
| Falkensee | Flur 2, Flurstück 1151 | Gebäude- und Freifläche, Bozener Straße 35 | 616 |
| Falkensee | Flur 2, Flurstück 1150 | Landwirtschaftsfläche, Bozener Straße 35 | 524 |

Dort eingetragen in Abt. II Nr. 2 für die Zeit bis zum Ablauf des 31.12.2094
Grundstückseigentümerin: Stadt Falkensee

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Es handelt sich um ein Erbbaurecht an einem Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1930er Jahre, Modernisierung 2008/2009, mit Anbau aus dem Jahr 1985 sowie weiterem Anbau aus dem Jahr 2004, Garage, Schuppen und Gartenhaus. Die postalische Anschrift lautet Bozener Straße 35, 14612 Falkensee. Das Wohnhaus hat eine Wohnfläche von ca. 104 m² und eine Nutzfläche von ca. 12 m². Es besteht Instandhaltungsrückstau. Zum Bewertungszeitpunkt war das Objekt selbstgenutzt. Die

Einbauküche ist kein Zubehör.

**Verkehrswert:** 585.000,00 €

**Weitere Informationen unter www.zvg.com**

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**
**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:
Frau Höller und Frau Dongowski, Tel. 0331 2017-0.
Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Prager
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Havemann
Justizbeschäftigte